

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

13. März 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Manövermeldung	39
2. Allgemeinverfügung nach der Wildvogel- Geflügelpestschutzverordnung vom 19. Feb- ruar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006	40 - 44
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Straßkirchen	45/46

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

vom 03.04. bis 13.04.2006
vom 18.04. bis 28.04.2006
vom 02.05. bis 24.05.2006
vom 29.05. bis 02.06.2006
vom 06.06. bis 30.06.2006

Art der Übung:

Taktikausbildung;
Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2006

Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

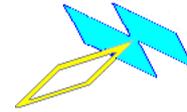
Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Brosche



Allgemeinverfügung nach der Wildvogelgeflügelpestschutzverordnung vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung);

Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 08.03.2006 im Gebiet der Stadt Straubing amtlich festgestellten *Ausbruchs der Geflügelpest* bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Fundort des in der Stadt Straubing tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen umfasst:

Von der Gemeinde Feldkirchen den **Ortsteil Innerhienthal**.

1.2 Um den genannten Fundort in der Stadt Straubing wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen umfasst:

- **Gemeinde Parkstetten** (gesamter Gemeindebereich)
- Von der **Gemeinde Kirchroth** die **Ortsteile**: Bachhof, Kirchroth, Kößnach, Neudau, Pichsee, Pittrich, Thalstetten
- Von der **Gemeinde Steinach** die **Ortsteile**: Agendorf, Berghof, Bruckmühle, Hörabach, Münster, Pellham, Rotham, Steinach, Wiedenhof
- Von der **Gemeinde Mitterfels** der **Ortsteil** Dunk
- Von der **Gemeinde Stadt Bogen** die **Ortsteile**: Autsdorf, Bogen, Brandlberg, Freundorf, Furth, Hofweinzier, Hutterhof, Kleinlintach, Lenach, Muckenwinkling, Niedermenach, Oberalteich, Obermenach, Trudendorf, Weidenhofen

Von der **Gemeinde Straßkirchen** die **Ortsteile**: Ackerhof, Haberkofen, Niederast, Oedhof, Schambach, Straßkirchen

- Von der **Gemeinde Aiterhofen** die **Ortsteile**: Ainbrach, Aiterhofen, Amselring, Aschham, Burgstall, Espermühle, Fruhstorf, Geltolfing, Hermannsdorf, Hunderdorf, Lindhof, Moosdorf, Niederharthausen, Ödmühle, Rohrhof, Sand
- Von der **Gemeinde Oberschneiding** die **Ortsteile**: Lohhof, Meindling, Niederschneiding, Oberschneiding, Padering, Riedling, Schierlhof, Siebenkofen, Taiding, Wolferkofen
- Von der **Gemeinde Salching** die **Ortsteile**: Aufham, Aumühle, Außerhienthal, Kienoden, Kirchmatting, Maierhof, Matting, Niederpiebing, Oberpiebing, Pfaffenpoint, Piering, Salching
- Von der **Gemeinde Leiblfin** die **Ortsteile**: Großklöpfach, Hardt, Niedersunzing, Radlmoos,
- Von der **Gemeinde Feldkirchen** die **Ortsteile**: Au, Bärnzahn, Ehethal, Feldkirchen, Gundhöring, Hierlbach, Hirschkofen, Lindloh, Mitterharthausen, Neufang, Opperkofen, Saubach, Weiling
- Von der **Gemeinde Stadt Geiselhöring** die **Ortsteile**: Antenring, Grollhof, Kleinpöning, Oberharthausen, Pöning
- Von der **Gemeinde Perkam** die **Ortsteile**: Bernloh, Pilling, Radldorf
- Von der **Gemeinde Atting** die **Ortsteile**: Atting, Bruckmühle, Einhausen, Oberatting, Rinkam, Wallmühle
- Von der **Gemeinde Rain** die **Ortsteile**: Bergstorf, Rain, Wiesendorf
- Von der **Gemeinde Aholting** die **Ortsteile**: Landstorf, Niedermotzing, Obermotzing

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt ab dem 04.03.2006 (= erstmalige Festlegung der Sperrbezirks- und Beobachtungszonen durch Allgemeinverfügung vom 04.03.2006 bei Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest) **für 21 Tage** Folgendes:

2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe

2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb

2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Nach Ablauf von 21 Tagen ab dem 04.03.2006 (= erstmalige Festlegung der Sperrbezirks- und Beobachtungszonen durch Allgemeinverfügung bei Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest vom 04.03.2006) **gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.**

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem 04.03.2006 (= erstmalige Festlegung der Beobachtungszone durch Allgemeinverfügung bei Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest vom 04.03.06) Folgendes:

3.1 Für die **Dauer von 30 Tagen** nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (= ab dem 04.03.2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (= ab dem 04.03.2006) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

4. Katzen sind in den Häusern zu halten.

5. Hunde sind an der Leine zu führen.

6. Generell für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten folgende Anforderungen und Maßnahmen bis auf Weiteres:
- Das Jagen von Wildvögeln ist untersagt.
7. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Kosten werden nicht erhoben.
9. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden
- im Dienstgebäude des Landratsamts Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 318 (Herr Leibl).

2.

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 sowie Ziffer 6 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-168, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

6.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, beantragt werden.

Straubing, 08.03.2006

Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger

Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Straßkirchen

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 583.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 461.550,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf 375 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.230,8000 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Hunderdorf, den 27.02.2006

gez. Peschke
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.02.2006 Nr. 21 -941- festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 16.03. bis 23.03.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der VG Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 09.03.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer